Eingebracht von: Inderst, Markus

Eingebracht am: 17.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit gestatten Sie mir, folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Notwendigkeit

Die Umsetzung dieses Gesetzes ist in Österreich längst überfällig, weil es nicht selbstverständlich ist, dem Bürger über das Gebaren der Republik und aller Verwaltungseinheiten sowie der Staatsunternehmen entsprechende Auskünfte und vor allem Informationen über Aufwendungen der Gebietskörperschaften (Verwendung von Steuergeld) neutral zu erteilen.

Einzelne schwarze Schafe in dieser Republik begründen diese Notwendigkeit erst recht. Das sind Personen (idR Bürgermeister), Verwaltungseinheiten (dezidiert Rechnungshof) und Staatsunternehmen, die entweder generell die Kommunikationen oder selektiv den Informationsund Meinungsaustausch verhindern.

Um den materiellen Kern und die Intention des IFG zu untermauern, damit Informationen auch wirklich bereitgestellt werden bzw. fließen und damit die Information möglichst rasch beim Auskunftswerber eingelangt, ist es unabdingbar, entsprechende Bestimmungen vorzusehen, um dieser Intention Nachdruck zu verleihen. Wenn die Auskunftstelle meint, die Auskunft verweigern oder das Begehren in die Länge ziehen zu sollen, muss der Auskunftsweber die erforderlichen Instrumentarien erhalten, dem entgegen zu treten. Es besteht trotz dieser Bestimmungen weiterhin die Gefahr, dass sich einzelne Stellen zur Auskunftserteilung zieren wollen, wie dies laufend der der Fall ist. Beispiele dazu werden nachstehend angeführt.

2) Problematik Gemeinden - Bürgermeister

Der Gemeindebund hat in seiner Stellungnahme schon mokiert, dass die Einbindung der Gemeinden in dieses Gesetz nicht gewünscht sei. Diese Rechtsansicht ist verständlich, wiewohl bekannt ist, dass es einige Bürgermeister gibt, die selbstherrlich agieren und meinen, bei unangenehmen Handlungen keinerlei Auskünfte erteilen zu müssen und dabei selbstherrlich agieren. Ich greife hier nur zwei von mehreren heraus, die negativ in Erscheinung getreten sind. Dies betrifft zum ersten den ehemaligen und zwischenzeitlich abgetretenen Bürgermeister von Reutte, Alois Oberer, und den noch amtierenden Bürgermeister von Zirl, Mag. Thomas Öfner.

Im ersten Fall hat der Bürgermeister von Reutte alle Auskünfte verweigert, zudem verweigerte er auch die Auskunft, nachdem er u. a. gefragt wurde, warum er meine Anmerkung zu Formalfehlern bei der Abwicklung des Rechnungsabschlusses nicht korrekt im Gemeinderatsprotokoll niedergeschrieben hat und eine Verletzung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) duldet? (Anmerkung: Bei der Fragestellung haben sich in der Gemeinderatssitzung alle verschreckt und aus Schock richteten sich alle Augen zu mir). Dieser Bürgermeister verweigerte sogar Auskünfte, zu die er sogar aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen verpflichtet gewesen wäre.

Im zweiten Fall ist der Bürgermeister von Zirl insofern negativ aufgefallen, nachdem dort mehrmals dieselben Dienstposten ausgeschrieben wurden und dabei – wie bei anderen Gemeinden auch – eine Benachteiligung einer Person mit Behinderung geltend gemacht wurde. Der Bürgermeister versuchte sich aus dem Auskunftsbegehren dahingehend zu befreien, die Anfrage auf telefonischem Wege abzufertigen anstatt einen schriftlichen Bescheid zu senden. Die Ausfertigung des mündlichen Bescheides hat der Bürgermeister wohl im Beisein anderer Gemeindemitarbeiter als Zeugen telefonisch erteilt und meint, die fernmündliche Abfertigung sei

rechtens. Die schriftliche Ausfertigung fehlt bis heute.

Die Einbindung der Gemeinden in das Informationsfreiheitsgesetz ist aber in einem anderen Aspekt noch essentiell. Zum einem werden die Minderheitenrechte gestärkt, zudem wird die Gemeindeverwaltung wirklich transparent und verhindert, die unliebsame Opposition informationslos kalt zu stellen. Ich spreche aus eigener Erfahrung, dieses Vorgehen hat zu einem Zwist und ständigen Streitereien bei den Gemeinderatssitzungen geführt. Die Aufhebung des Amtsgeheimnisses ist auf Gemeindeebene insofern wichtig, weil nicht nur der Überprüfungsausschuss je nach Besetzung das eigene Organ selbst kontrollieren kann, sondern auch die Erkenntnisse der Gemeindeaufsicht (Externe Prüfungen) bei unerfreulichen Feststellungen unter Verschluss gehalten werden. Diese Mankos können nur durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nachhaltig beseitigt werden. An dieser Stelle darf ich noch an einen Blog von mir verweisen:

https://www.fischundfleisch.com/mag-markus-inderst/die-moeglichen-potentiale-von-ueberpruefungsausschuessen-von-gemeinden-21157

3) Der Rechnungshof (vulgo Bundesrechnungshof)

Die Institution Rechnungshof gilt als Organisation, dass Information und Transparenz fördern sollte. Der Rechnungshof fordert dies bei den geprüften Stellen ein, sich selbst belegt er mit diesem Informations- und Transparenzgebot. Die Verweigerung von Auskünften nutzt der Rechnungshof dann in seinem eigenen Wirkungskreis, indem er Anfragen über eigens verursachte Missstände erst gar nicht beantwortet. Auch hier gibt es mehrere Vorfälle, die diese Zeilen untermauern. Eine gute Auskunftsquelle stellt nachstehende Homepage (www.mobbing-konkret.at) dar:

https://www.mobbing-konkret.at/missstaende/rechnungshof/rechnungshof-bezahlte-private-recht sanwaltskosten/

In meinem Fall verweigerte der RH sogar die Auskunft, warum mich dieser diskriminiert hat? Er lehnt generell die Teilnahme an einem Schlichtungsgespräch ab! Bedenklicher ist jedoch das Vorgehen des Rechnungshofs, wenn sich diese "heilige Institution" einerseits nicht selbst an die eigenen Bestimmungen/Vorgaben hält und andererseits den Beweis erbringt, selbst ganz entgegen den Grundsätzen der Öffentlichen Gebarung (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) zu arbeiten! Dieser Fauxpas wird noch mit Dokumenten aus dem Schriftverkehr zu publizieren sein. Abschließend wäre festzuhalten, dass sich der Rechnungshof unter dem früheren Präsidenten Dr. Josef Moser von politischen Einflüssen leiten hat lassen und damit ständige politische Interventionen billigte. Er billigte auch, dass in meinem Fall nicht das explizit vorgeschriebene Ausbildungsprogramm angewendet wurde, von weiteren Unzugänglichkeiten abgesehen. Diese Ungleichbehandlung versucht der Rechnungshof als unangreifbare Instanz durch Auskunftsverweigerung ebenfalls unter den Tisch zu kehren.

4) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)

Die ÖBB sowie weitere Institutionen im Umfeld der ÖBB bzw. des Eisenbahnwesens fallen in die Ressortverantwortung des BMK. Die enge personelle Verquickung zwischen den Dienststellen des BMK und den ÖBB sind in verschiedenen Bereichen unübersehbar, im Bereich der Unfalluntersuchung wurden bereits die Konsequenzen gezogen. Es fällt allerdings auf, dass das

BMK seine Aufsichtsfunktion nur mangelhaft wahrnimmt, wenngleich das BMK dies bestreitet.

Wenn man allerdings auf Versäumnisse hinweist oder Informationen zu Projekten, Normierungen udgl. erlangen will, dauert die Beantwortung der Anfragen unverhältnismäßig lange. Dies führte beim BMK schon mehrfach zum Hinweis zur Beachtung der Einhaltung der Bestimmungen nach dem AVG oder die Androhung von Säumnisbeschwerden. Bei einer der letzten Anfragen disqualifizierte sich das BMK insofern, indem es nicht den Behördenstatus der ÖBB Infrastruktur AG genau kennt bzw. auch hinterfragt und andererseits zu angenehmen Themen wie der Infrastrukturfinanzierung trotz klarer Kompetenzverteilung und laufender Vermischung von Zuständigkeits- und Eigentumsfragen versucht abzulenken. Die entsprechende Stellungnahme vom Dezember 2020 liegt dieser Stellungnahme als PDF (siehe Beilage 1 – Stellungnahme IFG) bei. Was die Behördenfunktion betrifft, agiert die ÖBB Infrastruktur weiterhin als Behörde, zudem hat das Unternehmen auf mehrmalige Anfrage diese angebliche Stellung nicht erklären können, sodass der Verdacht der Amtsanmaßung im Raum steht. Dem BMK ist dieser Umstand bekannt, hat sich aber noch nicht geäußert, wie die diesbezüglich vorgehen wird? Dieses Schreiben ist der beste Beweis dafür, wie wichtig die Umsetzung der Gesetzesvorlage zum Informationsfreiheitsgesetz ist.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass das BMK – zuvor das BMVIT genauso – sämtliche Informations- und Presseagenden im Zusammenhang mit aus Steuergeld finanzierte Infrastrukturinvestitionen an die jeweilige Gesellschaft (zB ÖBB) auslagert und dabei nicht sicherstellt, dass die ÖBB-Konzernkommunikation ALLE Journalisten diskriminierungsfrei informiert und zu Presseveranstaltungen einlädt. Es wird auch nicht sichergestellt, dass die Medienvertreter mit entsprechender Sachinformation zu Vorhaben informiert werden, die mit Steuergeld finanziert werden. Hier fehlt es gänzlich an Transparenz und Informationsbereitstellung.

Die Punkte 5) und 6) werden gesondert eingebracht. Die gesamte Stellungnahme samt Beilagen wurde bereits per E-Mail an das BKA und an die Begutachtungsstelle übermittelt.

Redaktionsbüro

Mag. Markus Inderst

Prof. Karl Koch Weg 5

A-6633 Biberwier

Mobil: +43/(0)676/43 50 940